

18.10.85

A

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

- 1 -

**Sortenschutzgesetz**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 165. Sitzung am 17. Oktober 1985 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 10/3665 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Sortenschutzgesetzes

- Drucksache 10/816 -

mit der Maßgabe, daß

1. § 3 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Ist für die Sorte die Erteilung des Sortenschutzes beantragt worden, so gilt sie bereits vom Antragstag an als allgemein bekannt, sofern dem Antrag stattgegeben wird; Entsprechendes gilt, wenn für die Sorte nach dem Saatgutverkehrsgesetz die Zulassung beantragt worden ist.“,

2. in § 13 Abs. 1 das Wort „zwanzigsten“ durch das Wort „fünfundzwanzigsten“ und das Wort „fünfundzwanzigsten“ durch das Wort „dreißigsten“ ersetzt wird,

3. § 16 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Es führt die Sortenschutzrolle und prüft das Fortbestehen der geschützten Sorten nach.“,

**Fristablauf: 08.11.85**

**Erster Durchgang: 366/83**

- 2 -

4. in § 38 Abs.2 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt wird:  
„sofern dies der sachlichen Förderung der Verfahren dient.“,
5. in § 43 Abs.2 nach „(BGB1.I S.1269)“ eingefügt wird „und -  
durch Verordnung vom 25.Mai 1983 (BGB1.I S.607)“,
6. § 45 folgende Fassung erhält:

„§ 45

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“,  
im übrigen unverändert' angenommen.

**Bundesrat**

Drucksache

471/85

(Beschluß)

08.11.85

B

-1-

**Beschluß**

**des Bundesrates**

zum

Sortenschutzgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 556. Sitzung am 8. November 1985 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 1985 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.